

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der dritten Landesschülerkonferenz des Schuljahres
2021/2022

I. Schultartübergreifende Beschlüsse

I.1 Finanzielle Mittel zur Bereitstellung von Damenhygieneartikeln

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass allen bayerischen Schulen aller Schularten Geld zur Beschaffung von Damenhygieneartikeln zur Verfügung gestellt wird.

Eine flächendeckende Vorgabe durch den Staat ist hier nicht möglich. Für den Betrieb und die Ausstattung von Schulgebäuden ist der sogenannte Sachaufwandsträger zuständig; bei öffentlichen Schulen ist das z. B. eine Gemeinde, eine Stadt oder ein Landkreis. Häufig übertragen die Sachaufwandsträger die Bewirtschaftung der Finanzmittel, die für die Schulausstattung zur Verfügung stehen, auf die Schulleitungen. Die Gelder sind aber zum einen begrenzt, zum anderen zählen Damenhygieneartikel zu den persönlichen (Alltags-)Gegenständen, die man grundsätzlich selber beschaffen muss.

I.2 Genderneutrale Sprache

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass weder die Nutzung noch die Nichtnutzung von genderneutraler Sprache in Leistungsnachweisen negativ bewertet wird.

Die Grundlage für die Rechtschreibung in Schulen, öffentlicher Verwaltung und Rechtspflege ist das Amtliche Regelwerk für die deutsche Rechtschreibung, das vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegeben wird. Als zentrale Instanz in Fragen der Rechtschreibung beobachtet der Rat die Entwicklungen im Gebrauch der deutschen Schreibung. In seinen jüngsten Empfehlungen vom 26.03.2021 zur geschlechtergerechten Schreibung hat der Rat die Aufnahme von Asterisk („Gender“-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinneren in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung zu diesem Zeitpunkt nicht empfohlen. Der Rat begründet dies zum Beispiel damit, dass geschlechtergerechte Schreibung verständlich und lesbar sein muss und das Erlernen der geschriebenen deutschen Sprache nicht erschweren darf.

Dabei hat der Rat aber auch die Wichtigkeit betont, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet und sie sensibel angesprochen werden sollen (<https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-empfehlungen-vom-26->

[03-2021/](#)). Dieses wichtige Anliegen kann etwa durch die Verwendung geschlechtsspezifischer Einzelformen (z. B. Lehrerin), Paarformeln (z. B. Schülerinnen und Schüler) oder geschlechtsneutraler Ausdrücke (z. B. Jugendliche) erreicht werden.

Bei Leistungsnachweisen empfehlen wir den Lehrkräften von Seiten des Staatsministeriums geschlechtergerechte Schreibungen, die nicht dem Amtlichen Regelwerk entsprechen, als fehlerhaft zu kennzeichnen, dies jedoch nicht in die Bewertung der Arbeit einfließen zu lassen. Somit soll ein Bewusstsein für die orthografisch korrekte Schreibung geschaffen werden.

Auf der anderen Seite dürfen Schülerinnen und Schülern insbesondere keine Vorgaben gemacht werden, oben beschriebene, nicht vom Amtlichen Regelwerk gedeckte Sonderzeichen zu verwenden. Wer die nicht vom Regelwerk gedeckten Sonderzeichen nicht verwendet, darf selbstverständlich keinen Nachteil haben.

Angesichts der anhaltenden gesellschaftlichen Debatte über geschlechtergerechte Sprache bietet insbesondere der Deutschunterricht im Sinne der politischen Bildung, der Werteerziehung und des Toleranzgedankens die Gelegenheit, das Thema im Rahmen des Lernbereichs „Sprachgebrauch und Sprache untersuchen und reflektieren“ mit den Schülerinnen und Schülern zu diskutieren – immer vor dem Hintergrund des Wissens um die sprachliche Norm.

1.3 Übung rechtlich und wirtschaftlich relevanter Kompetenzen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Grundlagen wirtschaftlich und rechtlich alltagsrelevanter Kompetenzen beispielsweise bezüglich Steuern und Versicherungen, Meldepflichten oder Fördermöglichkeiten wie Bafög im Unterricht geschult und anhand von Beispielen eingeübt werden, um ein selbstständiges Leben nach dem Schulabschluss beginnen zu können.

Die beschriebenen Themen mit dem Ziel einer Vorbereitung auf ein Alltagsleben nach der Schulzeit werden im Rahmen des zum Schuljahr 2021/2022 neu gestarteten Konzepts „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ behandelt. Das Konzept zielt darauf ab, über verpflichtende Praxiswochen in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 den Lebensweltbezug im schulischen Alltag deutlich zu stärken und selbstverständlich werden zu lassen. Dabei arbeitet die gesamte Schulfamilie fächerübergreifend und mit qualifizierten externen Partnerinnen und Partnern (z. B. Steuerkanzleien, Verbänden etc.) zusammen. Inhaltlich umfasst das Konzept den gesamten Bereich der Alltagskompetenzen und Lebensökonomie

mit den Handlungsfeldern Gesundheit, Ernährung, Haushaltsführung, Selbstbestimmtes Verbraucherverhalten, Umweltverhalten und Digital Handeln.

Den Schulen wird eine Handreichung zur Verfügung gestellt (<http://www.isb.bayern.de/grundsatzabteilung/paedagogische-grundsatzfragen-blkm/alltagskompetenz/>), in der viele wertvolle Anregungen zu den „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ enthalten sind. Die Themen Steuern, Versicherungen, Meldepflichten und Fördermöglichkeiten entsprechen den im Rahmen der Projektwoche zu thematisierenden Handlungsfeldern. In der Handreichung werden hierzu u. a. auch Module und Unterrichtsmaterialien vorgeschlagen, auf die die Lehrkräfte im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens Bezug nehmen können.

Durch das fächerübergreifende Konzept „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ ist dem Anliegen somit bereits Rechnung getragen.

1.4 Ersthelfersensibilisierung

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an allen Schulen unabhängig von der Schulart eine Ersthelfersensibilisierung für Notfälle psychischer Art in Form von Projekttagen durchgeführt wird.

Der Antrag wird als Bezugnahme auf die Sensibilisierung des Schulsanitätsdienstes aufgefasst.

Gemäß der Bekanntmachung Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe vom 23.06.2019 (Az. V.8/BS4402.44/41/2) betreuen und versorgen Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter einfache Verletzungen unter der Aufsicht einer fachkundigen Lehrkraft. Bei schwerwiegenden Verletzungen ist grundsätzlich ärztliche Betreuung notwendig.

Diese Einschränkung der Tätigkeit auf einfache Verletzungen ist immer vor dem Hintergrund zu betrachten, dass Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter zwar als Ersthelfer fungieren, aber dass sie auch und vor allem Schülerinnen und Schüler sind, die vor Überforderung und psychischer Belastung geschützt werden müssen.

Deshalb ist eine Betreuung von Personen in psychischen Ausnahmesituationen durch Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter in der Bekanntmachung nicht vorgesehen, sondern fällt in den Zuständigkeitsbereich von Lehrkräften, insbesondere den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

Schülerinnen und Schülern, die sich in psychischen Ausnahmesituationen befinden, können sich dementsprechend an jeder staatlichen Schule an die Lehrkraft des Vertrauens, an die

Verbindungslehrkraft und die Schulleitung sowie an die zuständige Beratungslehrkraft und insbesondere an die zuständige Schulpsychologin bzw. den zuständigen Schulpsychologen wenden. Letztere stehen in akuten persönlichen Krisen und psychischen Notfällen als besondere fachliche Ansprechpartner allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung und vermitteln ggf. weitere (außerschulische) Hilfe- und Therapieangebote.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an eurer Schule können aus ihrer fachlichen Perspektive außerdem dazu beitragen, dass für psychische Ausnahmesituationen Verständnis in der Schulfamilie besteht und sensibilisieren und unterstützen die Lehrkräfte entsprechend.

Bei Anliegen, die über den Bereich einer Schule hinausgehen, sind zusätzlich an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen besonders erfahrene Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen tätig (www.schulberatung.bayern.de).

1.5 Aufklärung über aktuelle politische Themen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass verpflichtend ein Teil jeder Unterrichtsstunde der politischen Unterrichtsfächer wie Sozialkunde bzw. Politik und Gesellschaft oder GPG jeglicher Jahrgangsstufe zur Thematisierung der aktuellen politischen Nachrichten verwendet wird, damit sichergestellt wird, dass dieses Wissen weitergegeben wird.

In allen Jahrgangsstufen, in denen noch nicht das Fach Politik und Gesellschaft unterrichtet wird, soll das Fach Geschichte diese Rolle übernehmen. Dieser Stoff kann und darf auch stellenweise in Form von Referaten vermittelt werden. Zudem soll den Schülerinnen und Schülern Raum zum Austausch gegeben werden, um die Debattenkultur als wichtige Voraussetzung für die Demokratie zu verankern.

Neben dem politischen Unterricht soll das zeitgeschichtliche Geschehen für alle Jahrgangsstufen auch vertiefend in den Unterricht der anderen Fächer einbezogen werden müssen. Aktuell geschieht das noch zu wenig.

Die Behandlung aktueller politischer und zeitgeschichtlicher Themen ist gerade in den Fächern Sozialkunde bzw. Politik und Gesellschaft sowie den weiteren Leitfächern der Politischen Bildung (Geschichte, Geographie, Wirtschaft und Recht sowie den Kombifächern Geschichte/Sozialkunde, Geschichte/Politik/Geographie) ein wichtiger Bestandteil des Unterrichts. Daher ist neben dem sog. „Beutelsbacher Konsens“ (Überwältigungsverbot/keine Indoktrination; unterrichtliche Thematisierung der Kontroversität von Positionen in Wissenschaft und Politik) und der Neutralitätspflicht der Lehrkräfte auch

das Aktualitätsprinzip grundlegend für jeden Unterricht. Demnach steht insbesondere die multiperspektivische Auseinandersetzung mit realen und aktuellen politischen, ggf. auch historischen Fragestellungen und Anlässen, die einen Bezug zur Lebenswelt, zu den Interessen sowie zu den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen, im Zentrum eines politisch bildenden Unterrichts.

Wie diese vorgegebenen Prinzipien von Seiten der einzelnen Lehrkraft im Rahmen ihres Unterrichts umgesetzt werden, obliegt deren pädagogischer Verantwortung und fachlicher Kompetenz.

Der LehrplanPLUS bietet mit seinen Themen in allen Fächern, insbesondere in den Leitfächern der Politischen Bildung, geeignete Ansatzpunkte, um Bezüge zur Tagespolitik herzustellen, oder fordert diese explizit ein, wie beispielsweise die vierte Kompetenzerwartung im ersten Lernbereich der Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium im Fach Politik und Gesellschaft zeigt: „Die Schülerinnen und Schüler analysieren das Spannungsverhältnis zwischen Grundrechten an einem aktuellen Beispiel aus dem Alltag (z. B. Grenzen der Meinungsfreiheit), um in einer Diskussion begründet Position beziehen zu können.“

Darüber hinaus finden Lehrkräfte aller Schularten auf dem von Seiten des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) eingerichteten Online-Portal www.politischebildung.schule.bayern.de laufend aktualisierte und praxisorientierte Hinweise, Anregungen, Projektideen und Materialien.

Politische Bildung ist im LehrplanPLUS als grundlegendes schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel genannt und daher auch verpflichtend für die Lehrkräfte aller Fächer und Schularten in Bayern. In der Verantwortung der einzelnen Schule sowie ihrer Lehrkräfte liegt es, Politische Bildung im Unterricht wie auch im Schulleben konkret auszugestalten und thematische Schwerpunkte zu setzen.

1.6 Korrektur von Textproduktion

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass zur Korrektur der schriftlichen Textproduktionen in allen sprachlichen Fächern (Deutsch und die modernen Fremdsprachen) bei großen schriftlichen Leistungsnachweisen ein standardisierter Bewertungsbogen verwendet werden muss, um die Transparenz bei der Notengebung zu steigern.

Die Transparenz der Bewertung von Textproduktion im Unterricht der modernen Fremdsprachen ist durch die Verwendung von einheitlichen Bewertungsrastern, die für jede

Niveaustufe nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GeR) entwickelt wurden und die im Internetauftritt des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) öffentlich einsehbar sind, schon jetzt gegeben (Link:

http://isb.bayern.de/gymnasium/faecher/sprachen/englisch/bewertung_schreibaufgaben/).

Die Bewertung von Schreibaufgaben basiert auf drei Kategorien: Inhalt, Textstruktur und Sprache. Die beiden Kategorien „Inhalt“ und „Textstruktur“ werden bei der Bewertung zusammengefasst.

Konkret sieht die Bewertung einer Textproduktion, der unabhängig von ihrer Gewichtung (doppelt, dreifach...) immer eine einheitliche Gesamtbewertungszahl von 10 zugrunde liegt, in den verschiedenen Niveaustufen wie folgt aus:

	Inhalt und Textstruktur	Sprache
Anfänger (Niveau A1/A1+)	3 BE bzw. 4 BE	7 BE bzw. 6 BE
Mittleres Niveau (A2/A2+)	4 BE	6 BE
Fortgeschrittenes Niveau (B1/B1+; B2/B2+; C1)	4 BE bzw. 5 BE	6 BE bzw. 5 BE

In den Bewertungsrastern werden die Grundanforderungen zur Vergabe der Bewertungseinheiten (BE) dargestellt. Durch die Vergabe von halben Bewertungseinheiten können dabei auch Zwischenstufen berücksichtigt werden.

Die Bewertungsraster geben für die Bewertung der Textproduktion einen Rahmen vor, ermöglichen es der Lehrkraft aber auch, individuelle Denkansätze und Sprachkenntnisse zu berücksichtigen. Dies wäre bei der Verwendung eines rein standardisierten Bewertungsbogens, der die Erfüllung exakter sprachlicher Vorgaben (z. B. bestimmtes Vokabular und bestimmte Konstruktionen) und inhaltlicher Vorgaben (z. B. Nennung ganz bestimmter Argumente, Festhalten an einem bestimmten Erwartungshorizont) verlangen würde, so gar nicht möglich: Die Verwendung eines standardisierten Bewertungsbogens könnte daher für die Schülerinnen und Schüler sogar von Nachteil sein und wird aus fachlicher Sicht nicht befürwortet.

Über folgenden Link können Schülerinnen und Schüler eine Übersicht über die Niveaustufen der jeweiligen Sprache in den einzelnen Jahrgangsstufen erhalten:

<http://isb.bayern.de/gymnasium/faecher/sprachen/englisch/materialien/uebersicht-niveaustufe-ger/>

Die Leistungsanforderungen für Textproduktionen in allen Niveaustufen können unter diesem Link eingesehen werden (hier Fach Englisch):

http://isb.bayern.de/gymnasium/faecher/sprachen/englisch/bewertung_schreibaufgaben/

Die individuelle Korrektur sowie die sachgerechte Beurteilung und Bewertung der Schülerleistung stellen im Fach Deutsch eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe der Lehrkräfte dar. Dabei stehen die Kategorien Inhalt, Aufbau und sprachlich-stilistische Darstellung im Zentrum. Bewährte Beurteilungs- und Bewertungskriterien sind Sprachrichtigkeit, funktionale Angemessenheit (Verständlichkeit, Kohärenz, thematische Entfaltung, innere Strukturierung), stilistische Angemessenheit und inhaltliche Relevanz. Weiter gehen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und Ausdrucksmängel in die Bewertung ein, wobei auch die äußere Form bei der Notengebung berücksichtigt werden kann. Wichtig ist dabei, dass die Bewertungskriterien, die der Korrektur zugrunde liegen, in nachvollziehbarer Weise transparent gemacht werden.

Eine Schematisierung des Beurteilungs- und Bewertungsverfahrens im Sinne der starren Anwendung eines Kriterienkatalogs bzw. eines standardisierten Bewertungsbogens und der Einzelbewertung von Teilaspekten wird schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch nicht gerecht, da es sich bei ihnen in aller Regel um komplexe sprachliche und gedankliche Leistungen handelt. Die Beschränkung auf entsprechende Bewertungsbögen mit einer bloßen Umrechnung der addierten Bewertungseinheiten in Noten führt dazu, dass Analyse, Beurteilung und Bewertung einer Schülerleistung auf starre Kriterien reduziert werden. Einzelkriterien müssen in das Gesamturteil eingehen und dieses transparent machen, sie können aber nicht an seine Stelle treten. Ausgangspunkt der Bewertung ist somit die Qualität der vorliegenden Schülerleistung. Für die Auseinandersetzung mit Texten in schriftlichen Leistungsnachweisen gilt, dass individuell verschiedene Ansätze in den einzelnen Schülerarbeiten gleichwertig sein können und dass plausible eigenständige Ansätze, Wege und Ergebnisse entsprechend honoriert werden müssen, auch wenn sie vom Erwartungshorizont des Beurteilenden abweichen. Dies trifft insbesondere auf das Interpretieren literarischer Texte zu, die oft aufgrund der ihnen immanenten Leerstellen ein sehr weites Spektrum von Aussagen und Deutungsmöglichkeiten zulassen. Entscheidend ist bei dieser Schreibform die argumentative Überzeugungskraft der am literarischen Text belegten Textdeutung.

Das Gesamturteil wird in einer Schlussbemerkung erläutert, die die wesentlichen Beurteilungskriterien berücksichtigt, in transparenter Weise Auskunft über den erreichten Leistungsstand (Kompetenzerwerb) gibt und auf Vorzüge wie noch vorhandene Mängel hinweist.

I.7 Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt erarbeitet und in den Schulen verankert wird.

Die Umsetzung qualifizierter Schutzkonzepte ist auch im Bereich Schule von großer Bedeutung. Die Schulen verstehen sich als Schutzraum vor sexualisierter Gewalt. Sie sollen aber selbstständig entscheiden können, welche Maßnahmen für das jeweilige Schulprofil geeignet sind, um sexuellen Missbrauch zu verhindern und Opfern von sexuellem Missbrauch Ansprechpersonen zur Verfügung zu stellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können.

Bayern beteiligt sich bereits seit 2017 an der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Diese Initiative möchte vor allem die Schulen anregen, im Rahmen der Schulentwicklung Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt einzuführen bzw. weiterzuentwickeln, und gibt Antworten auf Fragen wie: Was sollten Lehrkräfte über sexuellen Missbrauch wissen? Welche Situationen können Täter ausnutzen? An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts?

Als Angebot an die Schulen zur Entwicklung schulischer Schutzkonzepte wurden mit Beginn der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ unterstützende Materialien des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) an 5000 allgemeinbildende Schulen und Berufsschulen in Bayern ausgeliefert.

II. Beschluss bezüglich der beruflichen Schulen

Sonderplan für die Erbringung von Leistungsnachweisen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Kultusministerium einen Sonderplan für die Erbringung von Leistungsnachweisen bei Sonderfällen, die wie die Pandemie Leistungserhebungen auch im mobilen Arbeiten erschweren, vorstellt. Dieser Sonderplan soll sich intensiv mit der fachpraktischen Ausbildung der FOS und den praktischen Prüfungen der anderen beruflichen Schulen befassen. Dieser Sonderplan soll keine wie derzeit bestehenden simulierten praktischen Situationen vorsehen. Der Sonderplan soll als Prävention für mögliche Sonderfälle gelten, die der Pandemie ähneln.

Eine pauschale Aussage ist hierzu nicht möglich, da es immer auf die besondere Situation ankommt und wir nicht wissen, was die Zukunft bringt. Bei allen Bemühungen während der Pandemie ist doch eines klar: Der unmittelbare persönliche Kontakt sowie die realen

Begegnungen und Erfahrungen im Praktikumsbetrieb können zum Beispiel durch Distanzlernen oder eine schulische Simulation der fachpraktischen Ausbildung an der Fachoberschule nicht gleichwertig abgebildet oder ersetzt werden. Der Verzicht auf reale Erfahrungen im betrieblichen/berufspraktischen Umfeld an der Fachoberschule muss daher immer nur das letzte Mittel sein. Die Fachoberschulen aber auch die Praktikumsbetriebe sind heute gut vorbereitet, um auf eventuelle Sondersituationen reagieren zu können, ohne dass auf realen Begegnungen und Erfahrungen im betrieblichen/berufspraktischen Umfeld gänzlich verzichtet werden muss.